

LANDRATSAMT REUTLINGEN

Richtlinien

zur Förderung von

Schulsozialarbeit

vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, und 11.12.2013 und
15.12.2014

Vorbemerkung

Vielfältige gesellschaftliche Entwicklungsprozesse haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien erheblich verändert haben.

Traditionelle Familienstrukturen werden zugunsten neuer Lebensformen aufgegeben. Merkmale der neuen Strukturen sind Individualisierung und Pluralisierung. Diese Entwicklung kann Chancen eröffnen, birgt aber auch Risiken. Für viele junge Menschen fehlen der Halt und die Orientierung, die traditionelle Strukturen boten. Vor allem sozial Benachteiligte sind durch die offenen Bedingungen häufig überfordert. Zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz benötigen diese Mädchen und Jungen gezielte Unterstützung.

1. Auftrag der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, auf problematische Veränderungen in Familien zu reagieren. Dies kann zum einen durch die Hinwirkung auf Strukturverbesserung geschehen und zum anderen durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Ausgleich für belastende Sozialisationsbedingungen.

Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 1 heißt es:

" Jugendhilfe soll

- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen."

2. Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe

Die Gesamtverantwortung für Leistungen nach dem SGB VIII obliegt nach § 79 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In dieser Verantwortung fördert der Landkreis seit 1990 den Einsatz von Jugendhilfe im Lebensfeld Schule.

~~Bis zum Jahr 2002 konnte Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen an über 20 Schulen etabliert werden.~~ Die Fortschreibung der "Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen" im Jahre 2003 nimmt die Regionalisierung des Jugendamtes mit der sozialraumorientierten Arbeitsweise in der Jugendhilfe auf.

3. Fachliche Grundlage der Schulsozialarbeit

3.1 Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe

Eine angemessene Reaktion der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen auf die gesellschaftlichen Strukturveränderungen bedeutet, Erfahrungs- und Erlebnisräume junger Menschen integrativ und flexibel zu gestalten. Damit wird dem ganzheitlichen Erleben von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und Ausgrenzungsprozessen entgegengewirkt.

Schulsozialarbeit an Schulen unterstützt die Sozialisationsinstanzen Elternhaus und Schule durch einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Ansatz der Jugendhilfe.

Die Förderung und Hilfe für Mädchen und Jungen geschieht durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule und den Eltern.

Als aufsuchende Form der Jugendhilfe wirkt Schulsozialarbeit unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule, wo Kinder einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunft fallen und Probleme von Kindern und Jugendlichen frühzeitig sichtbar und behebbar werden.

Schulsozialarbeit versteht sich als präventives und niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von sozial und kulturell benachteiligten jungen Menschen im schulpflichtigen Alter.

3.2 Vernetzung und Sozialraumorientierung

Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Mädchen und Jungen sowie durch die Zusammenarbeit mit Eltern, bürgerschaftlichem Engagement, Institutionen und Initiativen im Sozialraum, werden Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksame Bildungs- und Sozialisationsarbeit in der Schule aufgebaut.

3.3 Grundsätze bei der Planung und Umsetzung von Angeboten

Das Kreisjugendamt, als Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger, hat nach § 80 SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung. Im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit hat es insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestandserhebung/-bewertung
- Bedarfsanalyse
- Bedarfsdeckung
- Beteiligung der Träger von Schulsozialarbeit der Schulen, sonstiger maßgeblicher Kooperationspartnern und des JHA
- Die Planungen sind mit sonstigen tangierenden örtlichen und überörtlichen Planungen sicherzustellen
- Es ist eine Evaluation und Steuerung sicherzustellen

Darüber hinaus werden bei der Schulsozialarbeit die speziellen Leitlinien der Jugendhilfeplanung des Landkreises berücksichtigt. Die 1996 vom JHA beschlossenen konzipierten Leitlinien schreiben die sozialraumorientierte und regionalisierte Arbeitsweise in der Jugendhilfe fest.

Die darin festgelegten Grundsätze zur Planung und Ausgestaltung von Angeboten sind folgender Art:

- Geschlechtsspezifisch
- Integrativ (unter anderem interkulturell)
- Lebensweltbezogen
- Niederschwellig
- Partizipativ
- Präventiv
- Ressourcenorientiert
- Wirksam und wirtschaftlich

4. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung von Schulsozialarbeit stellt § 13 SGB VIII dar:

"Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in hohem Maße auf die Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (...)."

Unterstützungsbedarf besteht am häufigsten bei Kindern und Jugendlichen mit

Lern- und Verhaltensauffälligkeitenstörungen im psychosozialen Bereich
psychischen Störungen
Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen
Migrationsproblematik

Eltern, die sozial, kulturell und finanziell, ~~also mehrfach~~ belastet sind

Der § 13 SGB VIII bestimmt, dass die Angebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung (...) abzustimmen sind.

5. Förderkriterien des Landkreises

5.1 Bedarfsindex/Situationsanalyse der Schule

Bei der Förderung werden insbesondere Schulen berücksichtigt, deren Schüler/-innen aufgrund ihrer Lebenssituation einen hohen Bedarf haben. Hierfür wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein Bedarfsindex ermittelt. Die Basis zur Berechnung des Indexes bildet eine schulische Situationsanalyse. Diese wird jährlich von der Schule erstellt. Aus der Analyse muss ein Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützungsarbeit für benachteiligte junge Menschen hervorgehen.

5.2 Sozialpädagogisches Konzept

Es ist ein Konzept erforderlich, welches ausweist, wie die Angebote der Schulsozialarbeit als innovatives Element das Schulleben mitgestalten sollen.

Zentrale Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit sind:

- Einzelhilfe und Beratung
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten
- Elternarbeit
- Scholorientierte Gemeinwesenarbeit
- Kooperationen

Dem pädagogischen Konzept entsprechend erfolgt eine Schwerpunktsetzung.

5.3 Kooperationsvereinbarung

Fördervoraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen

- dem Jugendamt des Landkreises Reutlingen
- dem Träger der Schulsozialarbeit
- der Schule
- der schultragenden Stadt/Gemeinde

In dieser sind festzulegen:

- Gegenstand der Kooperationsvereinbarung
- Inhalt der Kooperationsvereinbarung
- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Schulträgers
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit
- Mitarbeit in überregionalen Gremien
- Beginn und Ende der Vereinbarung

Eine Mustervereinbarung wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt (Anlage).

Die Anlage wird von der Verwaltung des Kreisjugendamtes nach Bedarf angepasst.

Kooperationsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten der zweiten Änderung der Richtlinien (01.08.2011) abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5.4 Schularten

Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, ~~Hauptschulen~~, Werkrealschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auch berufliche Gymnasien), ~~Berufsschulen, Berufsfachschulen~~ und ~~sonstige beruflichen Schulen~~ berufsbildenden Schulen.

5.5 Fachkräftegebot

Gefördert werden Maßnahmen, die durch folgende Fachkräfte (vergl. § 72 SGB VIII) umgesetzt werden:

Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Ausnahmen können gemäß § 72 SGB VIII erfolgen, wenn Personen "aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen."

5.6 Maßnahmenträger

Als Träger von Schulsozialarbeit werden gefördert:

- Kommunen Städte und Gemeinden gemäß § 69 SGB VIII
- In der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, insbesondere schulbezogene Träger- und Elternfördervereine

6. Ergänzung der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit kann insbesondere durch folgende Angebote der Jugendhilfe und/oder der Schule ergänzt werden:

- Angebote der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Angebote der verbandlichen Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII
- Sonstige Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII
- Angebote der Tagesbetreuung nach § 24 SGB VIII
- Einzelfallhilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII
- Betreuungsangebote im Schulbereich

Die Finanzierung erfolgt gesondert.

7. Förderung und Berechnung

7.1 Grundlagen der Förderung

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien anteilig auf der Rechtsgrundlage des § 74 SGB VIII in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Der Antragsteller darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises.

Als Personalkosten werden die Aufwendungen einer den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TvöD), Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst: S11, als angemessen angesehen.

Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen, insbesondere die Landesförderung Baden-Württemberg nach den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg mit Gültigkeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.

7.2 Umfang der Förderung

Als Personalkostenzuschuss ohne Personalnebenkosten wird im Jahr 2015 ein Festbetrag in Höhe von 17.034,00 EUR ~~16.700,00 EUR~~ pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Der Zuschuss wird nur für die Monate gewährt, in denen die Fachstelle überwiegend besetzt ist. Der Festbetrag wird in den Folgejahren - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Kreishaushalt - jeweils um 2 % dynamisiert.

7.3 Maximal geförderte Stellenanteile

- Die Verwaltung des Kreisjugendamtes erstellt auf der Grundlage von Bedarfsindexe (i. d. R. Durchschnitt von drei Jahren) und den Schülerzahlen schulartbezogene Richtwerte. Diese geben an, in welchem Umfang Stellen pro 1000 Schüler an einer Schule gefördert werden.
- Die Richtwerte werden erstmals im Jahr 2011 festgelegt. Eine erste Anpassung erfolgt im Jahr 2013 anschließend jeweils im Abstand von drei Jahren.
- Ergeben sich aufgrund der Richtwerte an einer Schule geringere Stellenumfänge, kann eine Förderung nur bei einer Anstellung von mindestens 50 % erfolgen. Die Fachkraft kann in bis zu drei Schulen eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.
- Besondere konzeptionelle Aspekte, unter anderem Ganztagschulbetrieb, Stützpunktschulen, können durch einen Stellenzuschläge von maximal 10 % pro Schule berücksichtigt werden.

8. Verfahren

8.1 Antragsvoraussetzungen

Die Kofinanzierung muss sicher gestellt sein. Der Träger muss die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.6 spätestens nach 2 Jahren Tätigkeit erfüllen.

8.2 Antrag

Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der beim Landratsamt Reutlingen zu stellen ist. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Kreisjugendamt.

Antragsfrist ist der 30.06. eines Kalenderjahres für das darauf folgende Haushaltsjahr.

Bei einem Erstantrag ~~und in einem Turnus von 3 Jahren~~ sind beizufügen:

1. Beschreibung des Trägers (Personal- und Organisationsstruktur, Rechtsform, Zielsetzung durch Satzung usw.)
2. Situationsanalyse der Schule, gemäß Formblatt des Landkreises
3. Konzeptüberlegungen zur Schulsozialarbeit
4. Erklärung zur Bereitschaft eine Kooperationsvereinbarung und eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen
5. Finanzierungsplan unter Verwendung der Formulare des Landkreises
6. Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung
7. ~~Ggf.~~ Zusage, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach zwei Jahren vorzulegen (vergl. 5.6), sofern nicht die Kommune Träger von Schulsozialarbeit ist.

Bei einer Förderung und bei Veränderungen sind einzureichen:

- Nachweis über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der angestellten Fachkraft
- ~~Änderungen zu Punkt 1 des Erstantrags~~
- Konzept der Schulsozialarbeit nach Aufforderung des Landkreises
- ~~Jährlich eine~~ Situationsanalyse der Schule nach Aufforderung des Landkreises
- Kooperationsvereinbarung und Vereinbarung zum Kinderschutz
- ~~N~~ nach zwei Jahren Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern nicht die Kommune Träger der Schulsozialarbeit ist.

Die fortlaufende Förderung muss jährlich für das darauf folgende Haushaltsjahr beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- Finanzplan für das beantragte Haushaltsjahr
- Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung

8.3 Zuschussbewilligung

Für die förderfähigen Stellen bewilligt das Landratsamt die Fördermittel. Der Bewilligungsbescheid kann Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, Bedingungen und Auflagen enthalten. Hierzu gehört die Vorlage des Konzeptes, der Kooperationsvereinbarung und der Vereinbarung zum Kinderschutz.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Zuschuss wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausbezahlt, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres.

8.4 Verwendungsnachweis

Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist dem Landratsamt jährlich ein Verwendungsnachweis über die Personalkosten (Gesamtkostenabrechnung bzw. Kassenbericht) bis spätestens 30.06. des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres vorzulegen.

Dem Landratsamt steht ein Prüfungsrecht der entsprechenden Unterlagen zu.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird. Ebenso, wenn die Maßnahme überfinanziert ist.

8.5 Sachlicher Bericht an das Jugendamt

Es ist jährlich ein sachlicher Kurzbericht vorzulegen, der die Arbeit beschreibt. Eine Gliederung für den sachlichen Kurzbericht wird vom Jugendamt vorgegeben. Der Bericht über das Berichtsjahr ist im Folgejahr jeweils bis 30.06. abzugeben.

9. ~~Übergangsregelung~~

~~Die Richtwerte finden bei Schulstandorten mit Werkrealschulen und Schulen mit Außenklassen von Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen ab dem Schuljahr 2013/2014 Anwendung. Bis dahin gelten bei der Maximalförderung die vom Kreistag beschlossenen Stellenanteile.~~

~~Umschichtungen von Stellenanteilen zwischen den Schulen können im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt vorgenommen werden.~~

10-9. Die Änderungen in Ziffer 5.4 der Richtlinien treten zum 01.01.2014⁵ in Kraft. Die Änderungen in Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 der Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Die Richtlinien gelten bis 31.12.2014.

Landkreis Reutlingen
Kreisjugendamt
Jugendhilfeplanung

Kooperationsvereinbarung Schulsozialarbeit

zwischen

dem Träger von Schulsozialarbeit

vertreten durch

und

der **Schule**

vertreten durch

und

dem Schulträger

vertreten durch

sowie

dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

vertreten durch

wird zur Durchführung von Schulsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) auf der Grundlage

- der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit des Landkreises vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, 11.12.2013 und 15.12.2014
- und sonstiger die Schulsozialarbeit des Landkreises betreffende Fördergrundlagen und Entscheidungen

eine Vereinbarung geschlossen.

1. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Kooperation bezogen auf die Schulsozialarbeit. Um eine effektive Umsetzung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, ist die fachliche Zusammenarbeit verbindlich zu regeln. Grundlage ist eine bestehende Konzeption.

Kooperationspartner sind

- der Träger der Schulsozialarbeit
- die Schule
- die schultragende Stadt/Gemeinde (Schulträger)
- das Jugendamt des Landkreises

Bei der Vereinbarung sollen die Interessenlagen der Schüler/Schülerinnen und der Eltern in geeigneter Weise einbezogen werden.

2. Inhalt

Entsprechend den Richtlinien regelt die Kooperation:

- Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Schulträgers
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises)
- Leistungen einer Begleitgruppe
- Beginn und Ende der Vereinbarung

Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegebenen Zuständigkeiten unberührt.

3. Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit

3.1 Arbeitsbereiche

Die Aufgaben und Leistungen des Trägers von Schulsozialarbeit ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Konzeption.

Zu den Arbeitsbereichen gehören:

- Beratung und Begleitung Einzelfall
- Gruppenarbeit (mit sozialpädagogischer Ausrichtung)
- offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten
- Elternarbeit
- schulorientierte Gemeinwesenarbeit
- Kooperationen und Vernetzungen
- der Schwerpunkt liegt bei: _____

Hinweis

Die Arbeit ist vor Ort mit anderen vorhandenen Angeboten zu vernetzen: Zum Beispiel der offenen Jugendarbeit, der mobilen Jugendarbeit, Projekten der Bundesagentur für Arbeit, Maßnahmen zur beruflichen Integration.

Die Fachkräfte werden im notwendigen Umfang zur Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeitskreisen freigestellt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben regelt der Träger von Schulsozialarbeit die Fragen zur

Aufsichtspflicht

Unfallversicherung

Haftung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden

und informiert darüber die Kooperationspartner und gegebenenfalls weitere Betroffene.

3.2 Personal

Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich, zur Realisierung der Konzeption die erforderlichen Fachkräfte zu beauftragen.

Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind Beschäftigte des Trägers der Schulsozialarbeit. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 61 Abs. 4 - 65 SGB VIII einhalten.

3.3 Dienst- und Fachaufsicht

Der Träger von Schulsozialarbeit übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiter aus. Wenn Teile der Dienst- und Fachaufsicht delegiert sind, werden die Regelungen hierzu allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sind die schulischen Belange zu berücksichtigen (zum Beispiel bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung,

Fortbildung der Mitarbeiter). Die Träger von Schulsozialarbeit und die Schule stimmen die Dienstzeit der Schulsozialarbeiter/-innen miteinander ab.

Die Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten des Trägers von Schulsozialarbeit sowie deren Namen werden der Schule, dem Schulträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Dienstbeginn mitgeteilt.

Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch die Schulsozialarbeit behindert oder gestört wird.

3.4 Fortbildung

Der Träger von Schulsozialarbeit verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, seinen Beschäftigten Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung einzuräumen.

4. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die in der Schulsozialarbeit Beschäftigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen, soweit sie für die Durchführung der Schulsozialarbeit notwendig sind.

Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die beratende Teilnahme der Schulsozialarbeiter/-innen an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien gesichert ist (gemäß Konferenzordnung des Kultusministeriums § 11 Abs. 5).

Hinweis:

Die Schulleitung ist gemäß des Baden-Württembergischen Schulgesetzes (entsprechend § 41, Aufgaben des Schulleiters, Abs. 1 und 3) gegenüber anderen Beschäftigten, wie zum Beispiel Schulsozialarbeiter/-innen weisungsberechtigt, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorganen verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit behindert oder gestört wird.

Ein Auszug des Schulgesetzes kann in der Abteilung Jugendhilfeplanung angefordert werden.

5. Leistungen des Schulträgers

Der Schulträger stellt für die Schulsozialarbeit einen eigenen Raum mit verschließbaren Schränken und Telefon zur Verfügung. Die Nutzungsmöglichkeit eines PC-Arbeitsplatzes wird gewährleistet.

Der Schulträger übernimmt die anfallenden Nebenkosten, insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung sowie Reinigung.

Darüber hinaus stellt er im Rahmen der schulorganisatorischen und finanziellen Möglichkeiten vorhandene pädagogische und technische Räume zur Verfügung (inklusive Sport- und Kreativräume).

Die Nutzung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit sichergestellt.

Hinweis:

Besonderheiten vor Ort sollen gegebenenfalls aufgenommen werden.

6. Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Das Kreisjugendamt Reutlingen berät und unterstützt den Träger von Schulsozialarbeit bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

Insbesondere, Wenn im Einzelfall weitergehende Hilfen erforderlich scheinen, stehen Mitarbeiter/-innen des Kreisjugendamtes zur Abklärung zur Verfügung. Die Beteiligung der Schulsozialarbeit bei der Hilfeplanfortschreibung wird im Einzelfall abgestimmt.

Der Träger von Schulsozialarbeit und dessen Angestellte können bei Grundsatzfragen hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit und der Aufgabenstellung fachliche Beratungen der Abteilung Jugendhilfeplanung, insbesondere durch die Fachstelle Schulsozialarbeit, erhalten.

Es werden nach Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst jährlich Fortbildungen bzw. Fachforen zur Vermittlung spezifischer Neuerungen, wie innovative Projekte oder Praxisforschungen, angeboten.

Die Fachstelle bietet darüber hinaus in Abstimmung mit weiteren Beteiligten Arbeitsgemeinschaften an. Diese sind zeitlich begrenzt oder dauerhaft angelegt. Sie betreffen fachlich-konzeptionelle Themen für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit. Die Arbeitsgemeinschaften können sich auf alle Schularten oder auf einzelne Schularten beziehen sowie trägerbezogen gestaltet werden.

Zur Unterstützung in den Fragen der Haftungs- und Aufsichtspflicht kann auf Wunsch der Träger jährlich eine Informationsveranstaltung angeboten werden. Die Veranstaltung wird durch juristische Fachreferenten gestaltet.

7. Leistungen der Begleitgruppe des Trägers der Schulsozialarbeit

An der Schule wird eine Begleitgruppe zur Klärung und Regelung von strukturellen Anliegen gebildet, die unter der Geschäftsführung des Trägers von Schulsozialarbeit in einem festgelegten Turnus tagt. Die Begleitgruppe trifft sich ... mal im Jahr.

7.1 Mitglieder der Begleitgruppe

- Träger von Schulsozialarbeit und die Fachkräfte der Schulsozialarbeit
- Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft
- Schulträger
- Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(Teilnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes und/oder der Fachstelle Schulsozialarbeit, je nach fachlicher Anforderung) (ASD).

Hinweis:

Weitere Personen (zum Beispiel Fachkräfte für Migration) können eingeladen werden.

7.2 Aufgaben der Begleitgruppe

- Beratung des Trägers bei der Weiterentwicklung der Konzeption
- Beratung von sonstigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen, wie Regelung der einzelfallbezogenen Kooperation
- Beratung zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

Grundlage der Beratungsgespräche in der Begleitgruppe stellt der jährliche Sachbericht des Trägers dar. Der Bericht dient der regelmäßigen Evaluation. Darin sind folgende Kriterien aufgenommen:

- Mit den Angeboten der Schulsozialarbeit konnten benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht und ihrer Lebensbewältigung adäquat unterstützt werden.
- Durch Schulsozialarbeiter/-innen und in enger Absprache mit Eltern, Lehrkräften, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und sonstigen Schlüsselpersonen konnte in Krisensituationen einzelner junger Menschen, frühzeitig interveniert werden.
- Durch gezieltes Vorgehen und gegebenenfalls in Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst war es möglich, jungen Menschen mit kritischen Entwicklungsprognosen Hilfe nach dem SGB VIII anzubieten.
- Jungen Menschen, die Jugendhilfen beziehen und ergänzend durch die Schulsozialarbeit betreut werden, konnten durch diese Konstellation in der Schule integriert bleiben und stabilisiert werden.

Hinweis:

Bei der Beratung sollen die regionalen Entwicklungen tangierender Planungsbereiche (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung, Ganztagsbetreuung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, berufliche Integration, Weiterentwicklungen der Schulen) sowie die Sozialbelastungsfaktoren berücksichtigt werden.

Zudem sind gegebenenfalls Besonderheiten vor Ort aufzunehmen.

8. Beginn und Ende der Vereinbarung

Beginn und Ende der Vereinbarung sind identisch mit dem Förderzeitraum des Landkreises, bei dem das Jährlichkeitsprinzip Gültigkeit hat.

Für den Träger von Schulsozialarbeit

Für die Schule

Für den Schulträger

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlagen

- Konzeption des Trägers von Schulsozialarbeit

Synopse: Änderung der Richtlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit

Bisherige Fassung Richtlinien vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012 und 11.12.2013	Änderungen Richtlinien vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012, 11.12.2013 und 15.12.2014
2. Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe	
Bis zum Jahr 2002 konnte Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen an über 20 Schulen etabliert werden. Die Fortschreibung der "Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen" im Jahre 2003 nimmt die Regionalisierung des Jugendamtes mit der sozialraumorientierten Arbeitsweise in der Jugendhilfe auf.	Die Fortschreibung der "Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Reutlingen" im Jahre 2003 nimmt die Regionalisierung des Jugendamtes mit der sozialraumorientierten Arbeitsweise in der Jugendhilfe auf.
4. Rechtliche Grundlagen	
Lern- und Verhaltensstörungen psychischen Störungen Behinderungen Migrationsproblematik Eltern, die sozial, kulturell und finanziell, also mehrfach belastet sind.	Lern- und Verhaltensauffälligkeiten im psychosozialen Bereich Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen Eltern, die sozial, kulturell und finanziell belastet sind
5. Förderkriterien des Landkreises	
5.4 Schularten Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auch berufliche Gymnasien), Berufsschulen, Berufsfachschulen und sonstige beruflichen Schulen.	5.4 Schularten Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, Werkrealschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auch berufliche Gymnasien) und berufsbildenden Schulen.
5.6 Maßnahmenträger Als Träger von Schulsozialarbeit werden gefördert: - Städte und Gemeinden gemäß § 69 SGB VIII	5.6 Maßnahmenträger Als Träger von Schulsozialarbeit werden gefördert: - Kommunen
6. Ergänzung der Schulsozialarbeit	
Schulsozialarbeit kann durch folgende Angebote der Jugendhilfe und/oder der Schule ergänzt werden: - Angebote der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII - Sonstige Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII - Angebote der Tagesbetreuung nach § 24 SGB VIII - Einzelfallhilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII - Betreuungsangebote im Schulbereich Die Finanzierung erfolgt gesondert.	Schulsozialarbeit kann insbesondere durch folgende Angebote der Jugendhilfe und/oder der Schule ergänzt werden: - Angebote der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII - Angebote der verbandlichen Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII - Sonstige Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII - Angebote der Tagesbetreuung nach § 24 SGB VIII - Einzelfallhilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII - Betreuungsangebote im Schulbereich Die Finanzierung erfolgt gesondert.

7. Förderung und Berechnung

7.2 Umfang der Förderung

Als Personalkosten wird ein Festbetrag in Höhe von 16.700,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Der Zuschuss wird nur für die Monate gewährt, in denen die Fachstelle überwiegend besetzt ist.

7.2 Umfang der Förderung

Als Personalkostenzuschuss ohne Personalnebenkosten wird im Jahr 2015 ein Festbetrag in Höhe von 17.034,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Der Zuschuss wird nur für die Monate gewährt, in denen die Fachstelle überwiegend besetzt ist. Der Festbetrag wird in den Folgejahren - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Kreishaushalt - jeweils um 2 % dynamisiert.

7.3 Maximal geförderte Stellenanteile

- Besondere konzeptionelle Aspekte, unter anderem Ganztags Schulbetrieb, Stützpunktschulen, können durch Stellenzuschläge von 10 % berücksichtigt werden.

7.3 Maximal geförderte Stellenanteile

- Besondere konzeptionelle Aspekte, unter anderem Ganztags Schulbetrieb, Stützpunktschulen, können durch einen Stellenzuschlag von maximal 10 % pro Schule berücksichtigt werden.

8. Verfahren

8.2 Antrag

Bei einem Erstantrag und in einem Turnus von 3 Jahren sind beizufügen:

1. Beschreibung des Trägers (Personal- und Organisationsstruktur, Rechtsform, Zielsetzung durch Satzung usw.)
2. Situationsanalyse der Schule, gemäß Formblatt des Landkreises
3. Konzeptüberlegungen zur Schulsozialarbeit
4. Erklärung zur Bereitschaft eine Kooperationsvereinbarung und eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen
5. Finanzierungsplan unter Verwendung der Formulare des Landkreises
6. Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung
7. Ggf. Zusage, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach zwei Jahren vorzulegen (vergl. 5.6)

Bei einer Förderung sind einzureichen:

- Nachweis über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der angestellten Fachkraft
- Änderungen zu Punkt 1 des Erstantrags
- Konzept der Schulsozialarbeit
- Jährlich eine Situationsanalyse der Schule nach Aufforderung des Landkreises
- Kooperationsvereinbarung und Vereinbarung zum Kinderschutz
- Nach zwei Jahren Nachweis über die

8.2 Antrag

Bei einem Erstantrag sind beizufügen:

1. Beschreibung des Trägers (Personal- und Organisationsstruktur, Rechtsform, Zielsetzung durch Satzung usw.)
2. Situationsanalyse der Schule, gemäß Formblatt des Landkreises
3. Konzeptüberlegungen zur Schulsozialarbeit
4. Erklärung zur Bereitschaft eine Kooperationsvereinbarung und eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen
5. Finanzierungsplan unter Verwendung der Formulare des Landkreises
6. Nachweis über die Sicherstellung der Kofinanzierung
7. Zusage, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach zwei Jahren vorzulegen (vergl. 5.6), sofern nicht die Kommune Träger von Schulsozialarbeit ist.

Bei einer Förderung und bei Veränderungen sind einzureichen:

- Nachweis über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der angestellten Fachkraft
- Konzept der Schulsozialarbeit nach Aufforderung des Landkreises
- Situationsanalyse der Schule nach Aufforderung des Landkreises
- Kooperationsvereinbarung und Vereinbarung zum Kinderschutz
- Nach zwei Jahren Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern nicht die Kommune

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	Träger der Schulsozialarbeit ist.
8.3 Zuschussbewilligung (...) <p>Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Zuschuss wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausbezahlt, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres.</p>	8.3 Zuschussbewilligung (...) <p>Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres.</p>
8.4 Verwendungsnachweis Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist dem Landratsamt jährlich ein Verwendungsnachweis (Gesamtkostenabrechnung bzw. Kassenbericht) bis spätestens 30.06. des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres vorzulegen.	8.4 Verwendungsnachweis Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist dem Landratsamt jährlich ein Verwendungsnachweis über die Personalkosten bis spätestens 30.06. des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres vorzulegen.
9. Übergangsregelung	
<p>Die Richtwerte finden bei Schulstandorten mit Werkrealschulen und Schulen mit Außenklassen von Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen ab dem Schuljahr 2013/2014 Anwendung. Bis dahin gelten bei der Maximalförderung die vom Kreistag beschlossenen Stellenanteile.</p> <p>Umschichtungen von Stellenanteilen zwischen den Schulen können im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt vorgenommen werden.</p>	
10.	9.
<p>Die Änderungen in Ziffer 5.4 der Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft. Die Änderungen in Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 der Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Die Richtlinien gelten bis 31.12.2014.</p>	<p>Die Änderungen der Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.</p>

ERICH KÄSTNER · SCHULE



Erich Kästner-Schule · Carl-Diem-Straße 108 · 72760 Reutlingen

Landratsamt Reutlingen
z. Hd. Frau Sabine Strobl

Bismarckstr. 47
72764 Reutlingen

LANDRATSAMT REUTLINGEN

30. Mai 2014

Reutlingen, den 26. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

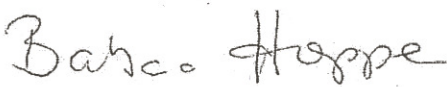
wir sind eine Schule für Sprachbehinderte, die für die Landkreise Tübingen und Reutlingen zuständig ist.

Auf Grund einer veränderten Schülerschaft, den besonderen Lebensumständen vieler unserer Kinder und den Einschränkungen auf Grund des Handicaps der Schülerinnen und Schüler möchten wir **eine Stelle für Schulsozialarbeit** an unserer Schule für das Kalenderjahr 2015 beantragen.

Wir wünschen uns eine Stelle mit 100%.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören und verbleiben mit freundlichen Grüßen


Kristina Brune
(Sonderschulrektorin)


Barbara Hoppe
(2. Vorsitzende des Fördervereins)

Haushalt 2015
 Schulsozialarbeit

2015						
Stellen am 31.12.2014						45,80
Reduzierungen von 2014 nach 2015, reduzierte Antragstellung Grafenberg						- 0,20
Übergangsregelung Mörikeschule						+ 0,28
Stellen zu Beginn des Jahres 2015						45,88
lfd. Nr.	Schule	Schulart (zum Stichtag 17.10.2013)	Genehmigt	Aufstockung	Neu	Im Haushalt zu berücksichtigen
1	Erich-Kästner-Schule	Schule für Sprachbehinderte	0,0		1,0	1,0
2	Friedrich-Schiller-Gymnasium	Gymnasium	0,6	0,4		0,3
3	Isolde-Kurz-Gymnasium	Gymnasium	0,5	0,40		0,4
	Zwischensumme					1,70
Stellen gesamt 2015						47,58

Haushalt 2015
Schulsozialarbeit

2015				
Stellen im Haushaltsjahr 2015				47,58
lfd.Nr.	Schule	Schulart (zum Stichtag 17.10.2013)	Ort	Genehmigte Stellen zu Beginn des Jahres 2015
1	Gutenbergschule	Förderschule	Reutlingen	0,7
2	Bodelschwingschule	Förderschule	Reutlingen	0,5
3	Wilhelmschule	Förderschule	Bad Urach	0,5
4	Seyboldschule	Förderschule	Metzingen	0,5
5	Gustav-Heinemann-Schule	Förderschule	Münsingen	0,45
6	Uhlandschule	Förderschule	Pfullingen	0,6
7	Peter-Rosegger-Schule	Schule für geistig Behinderte	Reutlingen	0,6
8	Erich-Kästner-Schule	Schule für Sprachbehinderte	Reutlingen	1,0
9	Hermann-Hesse-Realschule	Realschule	Reutlingen	0,8
10	Realschule am Bildungszentrum Nord	Realschule	Reutlingen	0,5
11	Gustav-Mesmer-Realschule	Realschule	Reutlingen	0,5
12	Otwin-Brucker-Schulzentrum	Realschule	Pliezhausen	0,5
13	Eichendorff-Realschule	Realschule	Reutlingen	1,0
14	Wilhelm-Hauff-Realschule	Realschule	Pfullingen	0,9
15	Geschwister-Scholl-Realschule	Realschule	Bad Urach	0,5
16	Schönbein-Realschule	Realschule	Metzingen	0,5
17	Münsterschule	Realschule	Zwiefalten	0,1
18	Freie Evangelische Schule	Realschule	Reutlingen	0,5
19	Freibühlschule	Realschule	Engstingen	0,5
20	Theodor-Heuss-Schule	Berufliche Schule	Reutlingen	0,5
21	Laura-Schradin-Schule	Berufliche Schule	Reutlingen	1,0
22	Kerschensteinerschule	Berufliche Schule	Reutlingen	1,0
23	Kaufmännische Schule	Berufliche Schule	Bad Urach	0,5
24	Berufliche Schule	Berufliche Schule	Münsingen	0,5
25	Ferdinand-von-Steinbeiss-Schule	Berufliche Schule	Reutlingen	0,5
26	Gewerbliche Schule	Berufliche Schule	Metzingen	0,5
27	Wilhelm-Maybach-Schule	Berufliche Schule	Reutlingen	1,0
28	Internationaler Bund	Berufliche Schule	Reutlingen	0,8
29	Hermann-Kurz-Schule	Grundschule	Reutlingen	0,5
30	Jos-Weiß-Schule	Grundschule	Reutlingen	0,6
31	Hohbuchschule	Grundschule	Reutlingen	0,6
32	Hardtschule	Grundschule	Münsingen	0,3
33	Astrid-Lindgren-Schule	Grundschule	Münsingen	0,4

34	Uhlandschule	Grundschule	Dettingen	0,5
35	Sieben-Keltern-Schule	Grundschule	Metzingen	0,6
36	Peter-Härtling-Schule	Grundschule	Hülben	0,5
37	Uhlandschule	Grundschule	Wannweil	0,5
38	Römerschanzschule	Grundschule	Reutlingen	0,5
39	Uhlandschule	Grundschule	Pfullingen	0,5
40	Laiblschule	Grundschule	Pfullingen	0,5
41	Schillerschule	Grundschule	Reutlingen	0,5
42	Waldschule	Grundschule	Reutlingen	0,5
43	Grundschule Rommelsbach	Grundschule	Reutlingen	0,5
44	Grundschule Grafenberg	Grundschule	Grafenberg	0,3
45	Grundschule Holzelfingen	Grundschule	Lichtenstein	0,1
46	Roßbergsschule	Grundschule	Reutlingen	0,5
47	Matthäus-Beger-Schule	Grund- und Werkrealschule	Reutlingen	1,0
48	Hoffmannschule	Grund- und Werkrealschule	Reutlingen	0,9
49	Neugreuthschule	Grund- und Werkrealschule	Metzingen	0,9
50	Uhlandschule	Grund- und Werkrealschule	Lichtenstein	0,6
51	Gerhart-Hauptmann-Schule	Grund- und Werkrealschule	Reutlingen	0,8
52	Schlossschule	Grund- und Werkrealschule	Pfullingen	0,9
53	Mörikeschule	Grund- und Werkrealschule	Reutlingen	0,78
54	Freie Evangelische Schule	Grund- und Werkrealschule	Reutlingen	1,4
55	Otwin-Brucker-Schulzentrum	Grund- und Werkrealschule	Piezhausen	0,5
56	Uhlandschule	Grund- und Werkrealschule	Metzingen	0,5
57	Münsterschule	Grund- und Werkrealschule	Zwiefalten	0,45
58	Achalmschule	Grund- und Werkrealschule	Eningen u. A.	0,6
59	Brühlschule	Grund- und Werkrealschule	Sonnenbühl	0,5
60	St.-Wolfgang-Schule	Grund- und Werkrealschule	Reutlingen	0,8
61	Freibühlschule	Grund- und Werkrealschule	Engstingen	0,5
62	Werkrealschule am Bildungszentrum Nord	Werkrealschule	Reutlingen	0,6
63	Schillerschule	Werkrealschule	Münsingen	0,6
64	Barbara-Gonzaga-Gemeinschaftsschule	Grund- und Werkrealschule sowie Gemeinschaftsschule	Bad Urach	0,9
65	Eduard-Spranger-Schule	Grund- und Werkrealschule sowie Gemeinschaftsschule	Reutlingen	1,1
66	Schillerschule	Werkrealschule sowie Gemeinschaftsschule	Dettingen	0,7
67	Albert-Einstein-Gymnasium	Gymnasium	Reutlingen	1,0
68	Friedrich-List-Gymnasium	Gymnasium	Reutlingen	0,5
69	Gymnasium am Bildungszentrum Nord	Gymnasium	Reutlingen	0,6
70	Johannes-Kepler-Gymnasium	Gymnasium	Reutlingen	1,3
71	Isolde-Kurz-Gymnasium	Gymnasium	Reutlingen	0,9
72	Gymnasium Münsingen	Gymnasium	Münsingen	0,5
73	Friedrich-Schiller-Gymnasium	Gymnasium	Pfullingen	0,9
74	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	Gymnasium	Metzingen	0,5
75	Graf-Eberhard-Gymnasium	Gymnasium	Bad Urach	0,5
Genehmigte Stellen zu Beginn des Jahres 2015 gesamt				47,58

Stand September 2014

Bericht der Fachstelle Schulsozialarbeit

Die Fachstelle ist seit Januar 2014 mit einer Dipl. Pädagogin, welche umfangreiche praktische Erfahrungen in der Schulsozialarbeit mitbringt, besetzt.

Erfahrungen, Auswertungen zur Fachstelle Schulsozialarbeit

1 Erste Erfahrungen

1.1 Beratung an allen Schulstandorten

Gleich zu Beginn der Arbeit zeigte sich eine sehr hohe Inanspruchnahme. Das Gesprächsangebot wurde ausnahmslos von allen 74 geförderten Schulen angenommen und eine befürwortende Haltung einer externen Beratung war spürbar.

Schwerpunkt waren drei Themen: Erstens die Einbindung der Schulsozialarbeit in den Schulalltag, zweitens die konzeptionelle Arbeit und drittens die sonstigen Rahmenbedingungen.

Die Vor-Ort-Gespräche von April bis Mai 2014 hatten zum Ziel, unmittelbar Optimierungshinweise zu geben. Mehrfach ging es zum Beispiel um die Rollen der Schule und der Schulsozialarbeit. Darüber hinaus wurde der Bedarf an Beratung für die weitere Arbeit systematisch ermittelt.

1.2 Bedarfsabstimmung

Neben den gezielten Vor-Ort-Gesprächen wurden die Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Träger der Schulsozialarbeit, Schulen und Schulträger im Zeitraum Februar bis März 2014 zu jeweils einer Veranstaltung eingeladen. Die Beratungsmöglichkeiten wurden vorgestellt und auch dort die differenzierten Bedarfslagen ermittelt. Die Einladungen wurden gut angenommen und die Erfahrung zeigt auch hier, dass ein breites Spektrum an Beratungs- und Unterstützungsbedarf benannt wurde. Zu den Themen gehörten:

- Etablierung der Schulsozialarbeit bei Neuinstallation
- Stellenwert der Schulsozialarbeit im Verhältnis zum System Schule
- Beratung bezüglich der Fachaufsicht
- Teilnahme und Beratung bei Neueinstellung von Fachkräften

2 Neu installierte Angebote 2014

Auf der Basis der in den ersten Monaten gemachten Erfahrungen und Anliegen der Akteure in der Schulsozialarbeit entwickelte die Fachstelle eine Angebotsstruktur, die nachfolgend dargestellt wird:

2.1 Fachforum

In monatlichen Treffen mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit werden seit März 2014 neue und aktuelle Fachthemen aufgegriffen und rechtliche Punkte besprochen. In diesem Rahmen unterstützt die Fachstelle die Kooperation mit anderen Fachstellen und Diensten, welche von der Schulsozialarbeit eingesetzt werden können. Hierzu gehören z. B. Beratungsstellen für Sucht, Erziehungsberatung, Sexualberatung. Beim Fachforum nehmen jeweils zwischen 40 und 60 Personen teil.

2.2 Supervision

In offenen Supervisionsgruppen, die es seit Mai 2014 gibt, können Fachkräfte der Schulsozialarbeit monatlich Fälle aus der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern vorstellen und mit Fachkolleginnen und -kollegen reflektieren. Die Supervisionsgruppen werden von der Fachstelle moderiert und durch Mitarbeiter der Erziehungsberatung des Landkreises unterstützt. Derzeit bestehen zwei Supervisionsgruppen mit jeweils 10 Personen.

2.3 Einzelberatungen

Nach fest vereinbarten Zeiten wird in der Fachstelle oder am Schulstandort oder auch telefonisch Beratung zu strukturellen Themen, die sich nicht zur Berücksichtigung im Fachforum oder der Supervision eignen, angeboten. Die Beratung wird wöchentlich mehrmals in Anspruch genommen und wird seit März 2014 angeboten.

2.4 Standards zur Kooperation mit dem Allgemeinen sozialen Dienst

Eine Arbeitsgruppe, die unter Beteiligung der Fachstelle seit April arbeitet, entwickelt Standards zum gemeinsamen Vorgehen in der Begleitung und Beratung von in der Schule auffällig werdenden Kindern. Die Standards werden durch die Fachstelle im Fachforum vermittelt.

2.5 Fortbildung

Die Fachberatung bietet Fortbildungsangebote mit Fachreferenten an, die mit den Praktikern abgestimmt wurden. Für das Jahr 2014 sind vier Fortbildungen terminiert.

- Krise, was nun?
Handlung und Vorgehensweise der Schulsozialarbeit bei besonderen pädagogischen Herausforderungen
- Medienkompetenztag
Wissenschaftliche Ergebnisse aus der Hirnforschung und die Auswirkungen auf das Suchtverhalten bei Kinder und Jugendlichen
- Migration
Psychische Erkrankungen bei Menschen mit Migrationshintergrund/ Handlungsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit
- Kinderschutzfortbildung, Umsetzung § 8a SGB VIII

2.6 Träger der Schulsozialarbeit

Für Oktober 2014 ist ein Termin festgelegt, bei dem mit der Fachstelle Unterstützungsbedarfe abgestimmt werden. Es geht um Rechtsfragen von Trägern und Fragen der Fachaufsicht. Hier soll ein kontinuierliches Angebot installiert werden, welches das gezielte Einbeziehen von Experten, wie z. B. Juristen, vorsieht. Insbesondere Träger der Jugendhilfe, die in Vereinsstrukturen ehrenamtlich arbeiten, sollen von diesem Angebot erfasst werden.

2.7 Fachkräfte bei Fördervereinen

Fachkräfte, die bei Fördervereinen angestellt sind, haben teilweise eine besondere Situation bezüglich der Fachaufsicht. Daher ist seit Mai 2014 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die gezielt Orientierung gibt, wer in welchem Rahmen für was zuständig ist, was erwartet werden kann und wo fachliche Unterstützung für die Fachkräfte und die Träger eingeholt werden kann. Diese Arbeitsgruppe trifft sich viermal in Jahr.

2.8 Neue Fachkräfte in der Schulsozialarbeit

In den beiden zurückliegenden Jahren hat sich die Anzahl der Schulen mit Schulsozialarbeit ständig erweitert. Neue Fachkräfte sind hinzugekommen, die noch kaum Erfahrung in der Arbeit mitbrachten. Es war ihre Aufgabe, mit der Schule auf der Grundlage erster Konzeptüberlegungen ein auf die Schule ausgerichteter Konzept zu erarbeiten. Da diese Prozesse in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen sind, kam die Fachstelle dem Wunsch nach einer Arbeitsgruppe für neue Fachkräfte nach. Die Gruppe trifft sich seit April alle sechs Wochen. In dieser Arbeitsgruppe spielen auch die unterschiedlichen Schultypen eine Rolle, denn die Anforderungen an die Jugendsozialarbeit in einer Grundschule und die an einem Gymnasium unterscheiden sich inhaltlich erheblich.

3 Auswertungen/Qualität

3.1 Statistik

Die Fachstelle erarbeitet sich im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine qualifizierte Datenlage, um gezielt arbeiten zu können. Hierzu gehören die Differenzierungen, die im Rahmen der weiteren Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss dargestellt werden:

- Anzahl der Schulen mit geförderter Schulsozialarbeit
- Anzahl der verschiedenen Schularten
- Anzahl der Schulen in den einzelnen Städten und Gemeinden des Landkreises
- Anzahl der Fachkräfte, Alter, Geschlecht
- Anzahl der Träger und Differenzierung nach der Struktur (Komplexträger der Jugendhilfe, Vereinsstruktur, Vereinsstruktur mit Ehrenamtlichen)

3.2 Sachberichte

Im Oktober 2014 wertet die Fachberatung die jährlich einzureichenden Sachberichte nach verschiedenen Kriterien aus. Diese Auswertung soll eine Grundlage für die konzeptionelle Weiterarbeit bilden. Die Sachberichte des Jahres 2013 wurden ausgewertet. Was die fachlich inhaltliche Differenzierung angeht, sind fast alle Berichte aussagekräftig.

3.3 Begleitkreise

Die Richtlinien sehen vor, dass an jeder Schule in regelmäßigen Abständen Begleitkreise stattfinden. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Trägervertreter, Vertretung der Schule, Vertreter der Schulträger und des Jugendamtes beraten sich fortlaufend über die Arbeit im Hinblick auf die Angebote der Schulsozialarbeit, die Kooperation mit den Lehrkräften der Schule, dem Jugendamt und passen das Konzept den jeweiligen gesellschaftlichen und schulischen Entwicklungen an. In diesen Begleitkreisen wird die Fachstelle seit September 2014 auf Anforderung einbezogen, um Impulse zur Weiterarbeit zu setzen.

3.4 Qualitätsentwicklung

Die Entwicklung von Qualität entsteht durch die regelmäßige Reflexion aller Arbeitsprozesse in der Schulsozialarbeit, insbesondere der ständigen Routinen. Die Fachstelle wird in der weiteren Arbeit hierauf ein besonderes Augenmerk legen. Es wird darum gehen, die Fachkräfte der Schulsozialarbeit einschließlich aller Akteure zu kontinuierlicher eigenständiger Qualitätsentwicklung anzuleiten. Hierzu gehören regelmäßige Qualitätsdialoge in der Schule und in übergreifenden Arbeitstreffen, die schulbezogen organisiert sind. Die Qualitätsentwicklung versteht sich als ständiger Prozess, der mit allen Tätigkeiten der Fachstelle von Beginn an verbunden ist.

3.5 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung zählt unter anderem die Sicherstellung und Einhaltung des Fachkräftekatalogs, eines Konzeptes und der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in der Schulsozialarbeit. Die maßgeblichen Punkte sind in den Richtlinien des Landkreises verankert und werden in der für jede Schule abzuschließenden Kooperationsvereinbarung fixiert. Die Fachberatung garantiert die Qualitätssicherung unter anderem dadurch, dass bei Interesse zur Installierung neuer Schulsozialarbeit alle Beteiligten in einem Gespräch über die Anforderungen informiert werden. Dies fand bisher bei einer neuen Schulsozialarbeit statt. Hierzu gehört es, auch die unterschiedlichen Ansätze der Schulpädagogik und der Sozialpädagogik zu thematisieren, damit Schule und Schulsozialarbeit, die ein Angebot der Jugendhilfe darstellt, gleichberechtigt nebeneinander im Raum der Schule miteinander arbeiten können. Nicht nur zu Beginn neuer Schulsozialarbeit ist der Hinweis auf qualitätssichernde Punkte von Bedeutung, sondern auch im Vollzug der Arbeit bedarf es der Intervention durch die Fachstelle, die sich moderierend anbietet und angefordert wird. Hier wurden bis September 2014 an 10 Standorten Gespräche zur Qualitätssicherung geführt.